

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland

Vechta, Oldb, 1969-

Bernhard Brockmann und Winfried Rötepohl-Bahlmann: Das Gogericht
Sutholte in Lahr bei Goldenstedt

urn:nbn:de:gbv:45:1-5285

Das Gogericht Sutholte in Lahr bei Goldenstedt

Die Gerichtsstätte des Gogerichts Sutholte lag in der Bauerschaft Lahr, Gemeinde Goldenstedt, in etwa dort, wo 1998 vom Heimatverein Goldenstedt ein Gedenkstein aufgestellt wurde. (s. Abb. 2)

Unter Go versteht man im altsächsischen Stammesgebiet, zu dem spätestens ab der Mitte des ersten Jahrtausends n. Chr. auch unser Raum gehörte, einen Dorfschaftsverband von etwa 20 bis 40 Dörfern mit je 4 bis 6 Höfen, so dass ein Go bis zu ca. 250 Höfe umfassen konnte. Das Gericht eines solchen Dorfschaftsverbandes war das Gogericht.¹

Allgemein wird die Auffassung vertreten, dass die Gogerichte eine altsächsische Einrichtung aus der Zeit vor Karl dem Großen (747 - 814 n. Chr.) sind. „Die Gogerichte sind alte sächsische Volksgerichte, die in Aufbau, Verfahren, Zuständigkeit und äußeren Rahmenbedingungen in ihrer ganzen geistigen und traditionellen Substanz, genau den heidnischen Gauthings entsprechen“ sagt der Historiker Klaus Bemann.²

Das Gogericht Sutholte wird urkundlich erstmals 1291 erwähnt, als der Ritter Statius von Sutholte bei Bakum das Gericht an die Edlen/Grafen von Diepholz verpfändete. Der Name des Gogerichts „Sutholte“ hängt offenbar damit zusammen, dass es zeitweilig der Familie Sutholte gehörte.³ Örtlich zuständig war es für die Kirchspiele Goldenstedt, Barnstorf sowie zunächst auch für das Kirchspiel Drebber, das 1380 gegen das Kirchspiel Colnrade ausgetauscht wurde.⁴

Das Gogericht Sutholte tagte im Kirchspiel Goldenstedt im Freien in der Bauerschaft Lahr. Der nachfolgend abgebildete Kartenausschnitt von 1711 (s. Abb. 1) bezeichnet das Gericht als „Münstr Richtstuhl“ und zeigt den Ort der Gerichtsstelle. Noch heute lautet die dortige Flurbezeichnung „Bei Richtstühlers Bergen“ und ist auch so in den offiziellen Liegenschaftskarten vermerkt.

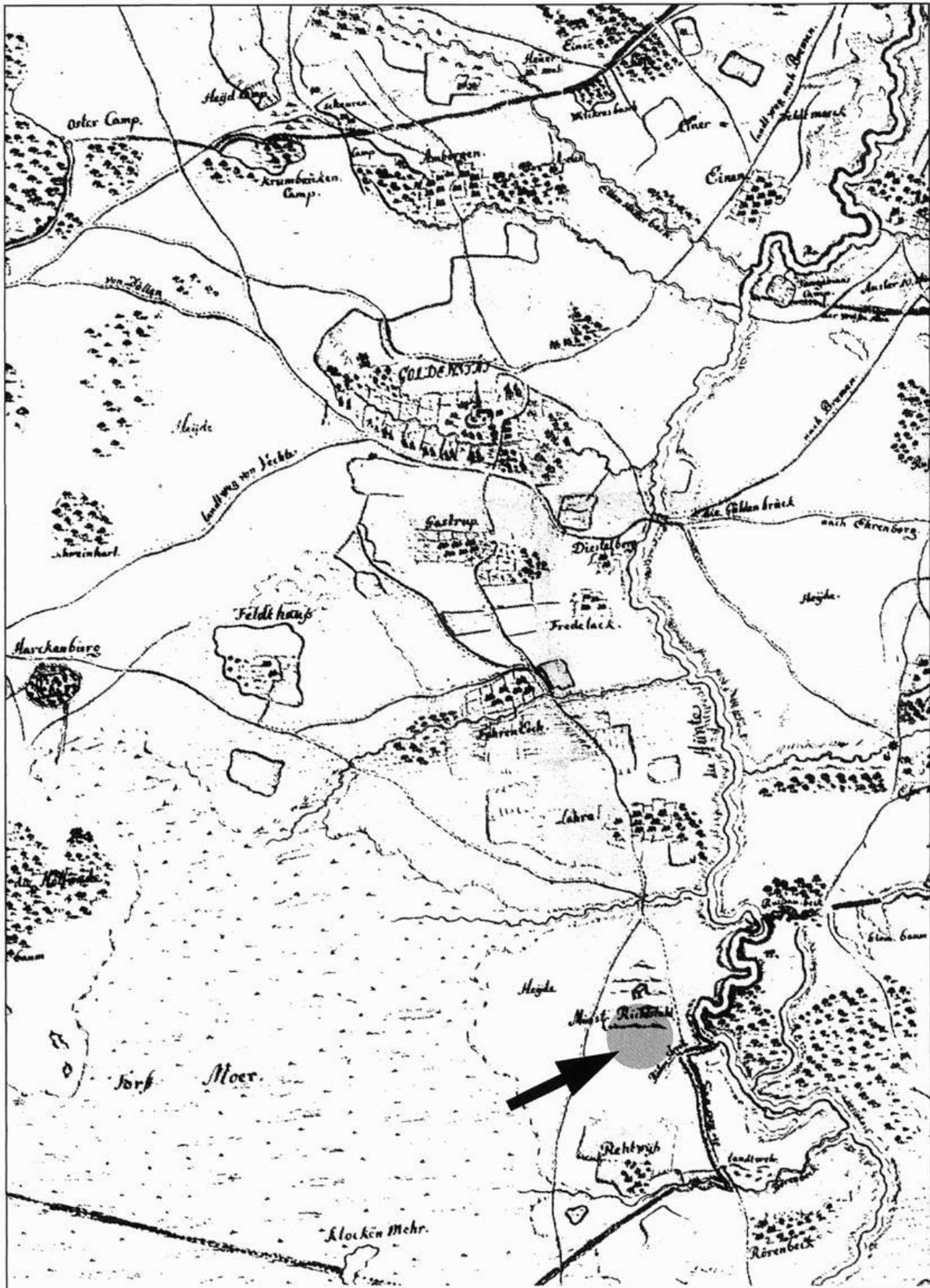


Abb. 1: Standort des „Münstr Richtstuhls“ auf dem Ausschnitt aus der „Carte ... Goldenstädt, Twistringen undt Collenrade ... Anno 1711“

Die Gerichtsherrschaft über das Gogericht Sutholte

Über Jahrhunderte war die Gerichtsherrschaft über das Gogericht Sutholte streitig zwischen dem Fürstbischof von Münster einerseits und den Edelherren/Grafen von Diepholz, später den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg andererseits. Von Rechten Münsters wird zwar in der Urkunde von 1291 nicht gesprochen, aber der Fürstbischof von Münster hatte 1252 die Grafschaft Vechta, zu der das Gebiet um Goldenstedt gehörte, als Landesherr erworben.

Um zu zeigen, wie heftig um die Gerichtsherrschaft hinsichtlich des Gogerichtes Sutholte gestritten wurde und wie ernst der Streit genommen wurde, sei folgende Begebenheit angeführt, die im Niedersächsischen Landesarchiv – Hauptstaatsarchiv Hannover im Bestand 74, Diepholz I Nr. 19, 1. Band, verzeichnet ist: „Als sich im Jahre 1650 in der Arkeburg bei Goldenstedt ein fremder Mann erhängt hatte, ließen die Diepholzer den Mann in Barnstorf beerdigen, weil sie sich auf Grund ihrer Gerichtsherrschaft für zuständig hielten. Die Vechtaer aber hielten sich für zuständig und gruben den Leichnam in Barnstorf aus und beerdigten ihn in Vechta erneut. Als ruchbar wurde, dass die Diepholzer den Mann mit Gewalt in Vechta wieder ausgraben und im Diepholzchen beerdigen wollten, gruben die Vechtaer den Leichnam in Vechta selbst wieder aus und verbrannten ihn. Sie streuten die Asche in alle Winde. Nun hatte die arme Seele Ruh’.“⁵

Die bei Gogerichtsverfahren tätigen Personen

Der Gograf und die Kornoten

Der *Gograf* wurde ursprünglich von den Gerichtspflichtigen aus ihrer Mitte gewählt. Ab dem Spätmittelalter, spätestens wohl ab dem beginnenden 15. Jahrhundert, wurde der Gograf allerdings von dem Landesherrn bestimmt.⁶ Er leitete nur die Verhandlung und entschied nicht in der Sache selbst. Vor allem achtete er darauf, dass alle Formen und Förmlichkeiten des Verfahrens strikt eingehalten wurden. Auch war es seine Aufgabe, über die Verhandlung den so genannten Gerichtsschein auszustellen. Die Entscheidungen, die prozessleitenden Verfahrensurteile und auch das Endurteil, traf, wie es germanischem und mittelalterlichem Recht entsprach, noch im 16. Jahrhundert bis zum Erlass der Münsterischen Landgerichtsordnung von 1571 allein der Umstand, der das Volk repräsentierte.



Abb. 2: Die Gerichtsstätte des Gogerichts Sutholte lag in etwa dort, wo der Heimatverein Goldenstedt 1998 diesen Gedenkstein aufstellen ließ.

Die *Kornoten* waren angesehene Hausleute aus dem Gogerichtsbezirk, die den Gografen unterstützten, vor allem auch bei der Abfassung des Gerichtsscheins.

Der Umstand

Zum Umstand gehörten sämtliche männlichen Hausleute aus dem Bezirk des betreffenden Gogerichts, sowohl Freie wie Unfreie. Gerichtspflichtig waren alle waffenfähigen Männer, die ein Haus mit Feuerstelle im Gerichtsbezirk bewohnten, die „eigenen Rauch hatten“.⁷ Frauen gehörten dem Umstand nicht an.

Bei einer Gogerichtsverhandlung zählte man bis zu 200 Männer. Man ging bei der Rechtsfindung durch den Umstand nicht von feststehenden schriftlichen Gesetzen oder Rechtssätzen aus. Das Volk fand das Recht nach Gewohnheitsrecht, wobei die Sitten und Gebräuche des Landes Berücksichtigung fanden. Nach Einführung der Münsterischen Landgerichtsordnung von 1571 traten an die Stelle des Umstandes dann der vorsitzende Richter und ein Schöffengremium.⁸

Der Fürsprecher

Da die Verfahrensbeteiligten in der Regel im Umgang mit dem Gericht unerfahren waren, insbesondere sich nicht in den zu beachtenden Formen und Förmlichkeiten ausreichend auskannten, bedienten sie sich eines in Gerichtsdingen erfahrenen Fürsprechers (vorspraken). In den Gogerichtsverfahren wegen Mord und Totschlag war es vor allem seine Aufgabe, die zwölf „Geschworenen“, die als Verwandte und Freunde des Getöteten bis zur Einführung der vorstehend erwähnten Münsterischen Landgerichtsordnung die Anklage vertraten, zu beraten und zu vertreten. Der Fürsprecher wurde jeweils ausdrücklich als solcher vom Gografen zugelassen (thogelaten).⁹

Der Fürsprecher formulierte die von dem Umstand zu entscheidenden Fragen. Er trug so in ganz erheblichem Maße dazu bei, welche Zwischen- und Endurteile von dem Umstand gefällt wurden.

Der Urteilsweiser

In den Gogerichtsprozessen wurde in der Regel wie folgt verfahren: Der Fürsprecher stellte für seine Leute einen Antrag oder auch nur eine Frage an den Gografen. Dieser beauftragte den so genannten „Urteilsweiser“, auch „Urteilsträger“ genannt, ein angesehenes Mitglied des Umstandes, mit der Klärung der Sach- und Rechtslage durch den Umstand. Zu diesem Zweck beriet der Urteilsweiser die Sache mit dem Umstand, der die aufgeworfene Frage entschied. Der Urteilsweiser teilte dann die Entscheidung dem Gografen mit, der sie bestätigte und verkündete.¹⁰

Festzuhalten ist, dass sowohl die Fürsprecher wie auch die Urteilsweiser Männer des Volkes waren, keine gelehrten Berufsjuristen.

Die Geschworenen

Noch im 16. Jahrhundert führte in Totschlagsfällen nicht der Staat die Anklage, sondern die 12 so genannten „Geschworenen“, zumeist Verwandte und Freunde des Getöteten. Sache der Geschworenen war es, die Endurteile zu vollstrecken. Sie konnten sich auch noch nach einer Verurteilung mit dem Täter aussöhnen.

Die 12 Geschworenen waren in Verfahren der hier behandelten Art nicht, wie es später bei den Gogerichten und noch heute beim Schwurgericht der Fall war bzw. ist, diejenigen, die in entscheidendem Sinne das Urteil fanden. Sie vertraten hier vielmehr in erster Linie die Ankla-

ge, wenn sie auch innerhalb des Umstandes bei den Entscheidungen mit berieten.

Die Geschworenen, stets 12 an der Zahl, wurden bei Mord- und Totschlagsfällen ad hoc von Verwandten und Freunden des Getöteten aus ihren eigenen Reihen bestimmt.¹¹

Die Tatsache, dass es vorwiegend die Verwandten des Getöteten waren, die die Anklage vertraten und das Endurteil zu vollstrecken hatten, zeigt, welch große Bedeutung noch im 16. Jahrhundert der Sippe zukam.

Wann wurde „Gericht“ gehalten?

Das Gogericht Sutholte tagte noch um die Mitte des 16. Jahrhunderts regelmäßig an vier feststehenden Terminen:

- am Mittwoch nach Heilige Drei Könige (Januar)
- am Dienstag nach Ostern (Ende März bis Mitte April)
- am Mittwoch nach dem Dreifaltigkeits-Sonntag (Tag vor Fronleichnam)
- am Mittwoch nach Michaelis (Ende September).¹²

Bei diesen Gerichtsterminen handelte es sich um ein so genanntes „echtes Ding“. Wenn ein besonderer Anlass gegeben war, zum Beispiel wenn ein Mord- oder Totschlagsfall zu verhandeln war, tagte das Gogericht außerhalb der festgelegten Termine in einem so genannten „gebotenen Ding“ und in so einem Falle auch des öfteren nicht auf der Gogerichtsstätte in Lahr, sondern gegebenenfalls an einem anderen Ort.

Geladen wurden die Dingpflichtigen (der Umstand) durch den Vogt der betroffenen Kirchspiele und durch Ankündigung von den Kirchenkanzeln während der Gottesdienste. Jeder Dingpflichtige musste teilnehmen. Wer nicht aus ganz triftigem Grunde verhindert war, musste kommen.¹³

Die sächliche Zuständigkeit des Gogerichts Sutholte

Nicht nur die richterliche Tätigkeit war Sache eines Gogerichts. Das Gogericht erledigte auch, wenn man in heutigen Begriffen sprechen will, alle Verwaltungsaufgaben in dem Dorfschaftsverband. Es war ursprünglich für alle Bewohner eines Gos zuständig, für Freie und Unfreie, für alle zivilrechtlichen, strafrechtlichen und öffentlichrechtlichen Angelegenheiten.¹⁴

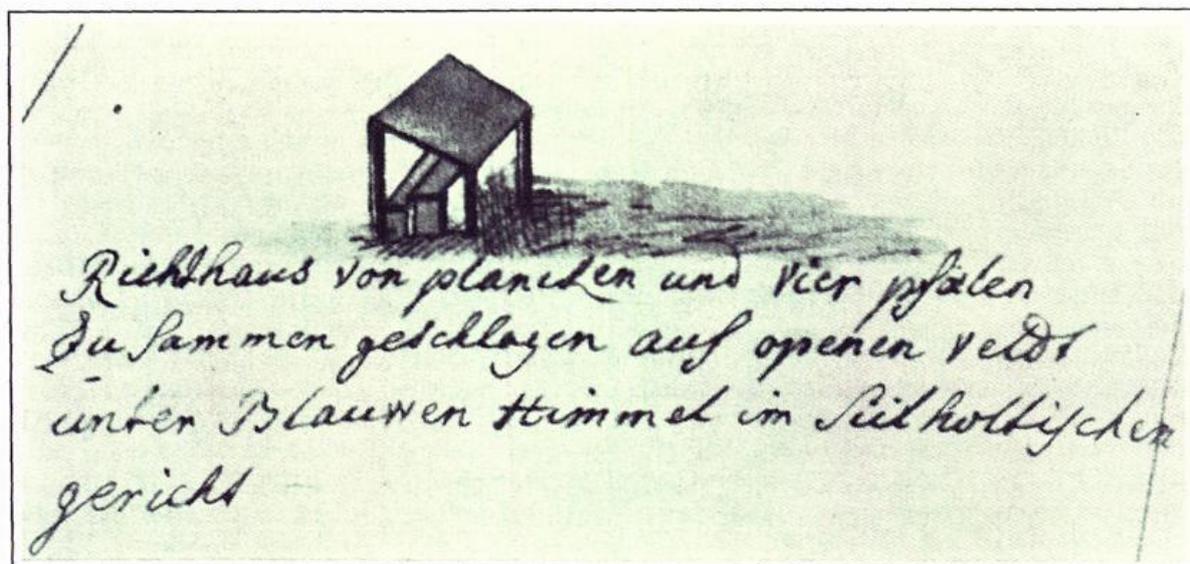


Abb. 3: „Richthaus von plancken und vier pfälen ...“ des Gogerichts Sutholte, Ausschnitt aus einer Goldenstedter Karte von 1671, entnommen aus Walter Schultze, Goldenstedt, Heimatkunde einer südoldenburgischen Gemeinde, Vechta 1965, S. 66

Zur Zuständigkeit des Gogerichts Sutholte gehörte nicht nur die so genannte Niedergerichtsbarkeit, sondern auch die Blutgerichtsbarkeit. Darunter versteht man die Hochgerichtsbarkeit über Leib, Leben und Ehre, die auch als peinliche Gerichtsbarkeit über Hals und Hand bezeichnet wird. Diese Gerichtsbarkeit endete allerdings mit dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts.

Die strafrechtlichen Sachen wurden nunmehr vor den landesherrlichen und/oder städtischen Gerichten, so zum Beispiel auch vor den Stadtgerichten in Vechta und Wildeshausen verhandelt, auf welche die Landesherren in der Regel mehr Einfluss nahmen, als es bis dahin der Fall war. Auch die sonstige Tätigkeit des Gogerichts in Lahr, Gemeinde Goldenstedt, endete 1728/1729.¹⁵

Das Verfahren vor den Gogerichten

Das Verfahren vor den Gogerichten wurde mündlich und öffentlich geführt. Akten gab es damals nicht. Nach Abschluss der Verhandlungen wurde allerdings der schon oben erwähnte so genannte Gerichtsschein verfasst, der das Protokoll und die Urteile in einer Urkunde enthielt, im Gegensatz zu heute, wo beides getrennt aufgezeichnet wird.

Ein solcher Gerichtsschein in Neudeutsch ist am Ende dieses Artikels als Beispiel angefügt.¹⁶ Es handelt sich um das Verfahren gegen Albert zu Heiligenloh wegen Totschlags. Das Original befindet sich in niederdeutscher Sprache im Niedersächsischen Landesarchiv – Hauptstaatsarchiv Hannover, Cal. Br. Arch. 1dA (Diepholz) Nr. 15.

Der Prozessverlauf in den überlieferten strafrechtlichen Gogerichtsfällen des 16. Jahrhunderts zeigt sehr deutlich, dass die Rechtsfindung in den Gogerichtsverhandlungen in unserem Raum noch im 16. Jahrhundert Sache des Volkes war. Dabei lief die Verhandlung in den Verfahren nach dem folgenden, stets beachteten Schema ab, das sich aus mehreren erhaltenen Gerichtsscheinen eindeutig ergibt:¹⁷

- Der Fürsprecher stellt eine Frage/Antrag an den Gografen.
- Der Gograf beauftragt den Urteilsweiser, auch „Urteilsträger“ genannt, die Frage zu klären.
- Der Urteilsweiser berät die Frage mit dem Umstand.
- Der Umstand – das Volk – entscheidet.
- Der Urteilsweiser teilt die Entscheidung dem Gografen mit.
- Der Gograf bestätigt die Entscheidung, indem er sie verkündet.

Dieses „Spiel“ bestimmte den Verlauf der Gerichtsverhandlungen: Durch immer neue Fragen des Fürsprechers und Antworten des Urteilsweisers nach Beratung mit dem Umstand, der das Volk repräsentierte, nahm das Verfahren von Urteil zu Urteil seinen Lauf. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Umstand sich aus Männern zusammensetzte, die zum allergrößten Teil der bäuerlichen Bevölkerung angehörten und im Großen und Ganzen wirtschaftlich, kulturell und religiös auf gleicher Stufe standen. Die Tätigkeit des Umstandes bestand nun keineswegs darin, etwa vorgegebene Normen auf den Einzelfall anzuwenden, wenn auch der Umstand landesübliche Sitten und Gebräuche berücksichtigte.

Es folgen zwei Beispiele für die Tätigkeit des Gerichts:

Das Gericht an der Totenbahre im Jahre 1579

Am 7. Oktober 1579 wurde in Barnstorf ein gebotenes Ding verhandelt. Auch wenn es in dem über die Verhandlung ausgestellten Gerichtsschein nicht ausdrücklich gesagt wird, ist doch anzunehmen, dass es sich bei dem von Bernhard Engelke als „Peinlich-Frei-Göding“ bezeichneten Gericht um das Gogericht Sutholte bei Goldenstedt handelt, da Barnstorf zum Gerichtsbezirk des Gogerichts Sutholte gehörte.

Der Gerichtsschein befindet sich in Abschrift im Niedersächsischen Landesarchiv – Hauptstaatsarchiv Hannover.¹⁸

In diesem Fall war der Täter unbekannt. Es bestand aber ein Verdacht gegen einen möglichen Täter oder gegen eine Gruppe von möglichen Tätern. Deshalb kam es zu einem „Bahrgericht“: Im Hause Poppe in Holtorf bei Colnrade, das ebenso wie Barnstorf zum Gerichtsbezirk des Gogerichts Sutholte gehörte, war an Berendt von Bredendorp ein Totschlag verübt worden. Seine Ehefrau klagte daraufhin gegen „denjenigen, so ihren selighen mann vom leben zum thodte gebracht.“ Da der Täter unbekannt sei, bittet sie, dass sämtliche Holtorfer mögen angehalten werden, den ausfindig zu machen, der diese Tat begangen habe. Oder sie sollten selber an der Stelle (im Gericht) zum Augenschein (zur Totenbahre) gehen, bis der Täter möge, wie von altersher gebräuchlich, ausfindig gemacht worden sein.

Die Holtorfer wandten dagegen durch ihren Fürsprecher ein, dass sie unschuldig an der Tat seien und sich deswegen anbieten würden, zum Augenschein (zur Totenbahre) zu gehen.

Es heißt weiter: „Und sind also die nachgenannten Personen, wie von altersher gebräuchlich, zum Scheine (zur Totenbahre) gegangen. Ein jeder hat dem toten Körper seine rechte Hand gegeben und Gott angerufen, sofern er Schuld am Leben (des Getöteten) hätte, möge alsdann ein Zeichen an ihm (dem Leichnam) geschehen.“

Das Bahrgericht, auch Bahrprobe genannt, beruhte auf der Auffassung, dass die Wunden des Getöteten anfangen zu bluten oder dessen Mund schäumte, wenn der Mörder oder Totschläger an die Totenbahre trete. War das nicht der Fall, galt der Verdächtige als unschuldig.¹⁹

Die im Gerichtsschein mit Namen aufgeführten Holtorfer wurden alle für unschuldig befunden. Anschließend wurden diese zu dem Vorfall als Zeugen vernommen. Es stellte sich heraus, dass der Getötete von einem Knecht mit Namen Direck mit einem Holz/Baum auf dem Kopf totgeschlagen wurde. Schließlich wird gesagt, dass die Freunde des Toten den flüchtigen Totschläger verfolgen sollen, so wie es in dieser Grafschaft und in den umliegenden Landen gebräuchlich sei.

Bei diesem Bahrgericht handelte es sich um ein so genanntes Gottesurteil (Ordal). Gottesurteile waren in Konfliktfällen gebräuchlich bis in das 16. Jahrhundert hinein. Den Gottesurteilen lag die im Mittelalter allgemein anerkannte Auffassung zugrunde, dass Gott in das Geschehen eingreifen und dem Recht zum Siege verhelfen würde.

Ein berühmtes Bahrgericht gibt es auch im Nibelungenlied, verfasst um 1200, dessen geschichtlicher Hintergrund aber in die Zeit der Völkerwanderung, um das 5. Jahrhundert, führt. Es spielt im Raum um Worms, und es geht darum, ob Hagen den Siegfried getötet hat. Kriemhild verlangt deshalb das Gericht an der Totenbahre Siegfrieds und Hagen wird so als schuldig erkannt, weil die Wunden Siegfrieds heftig bluten.

„Hast Du kein Gut, zahlst Du mit dem Blut“

Selbst Mord und Totschlag konnten zu der hier in Rede stehenden Zeit durch eine Sühneleistung seitens des Mörders oder Totschlägers und/oder seiner Verwandten an die Verwandten des Getöteten gebüßt werden. So erklärten am 1. Juli 1572 in einem Totschlagsfall vor dem Gogericht Sutholte die 12 nächsten Blutsverwandten und Freunde des in Barnstorf erschlagenen Gert von Stubben, dass sie nach Zahlung eines ausreichenden Sühnegeldes für immer auf eine Anklage gegen den Totschläger Hinrichen Clausing verzichteten. Dies hält der Gograf des Gogerichtes Sutholte Joachim Vit in einem Gerichtsschein ausdrücklich fest.²⁰ Es heißt dort, dass die Verwandten und Freunde des Getöteten erklärten, dass „sie wol bedacht gewesen, den sulvigen Hinrichen Clausing solcher begangenen doethandlung halver mit rechte to verfolgen, so hetten sie dennoch ... ehme der peinlichen anklagen vorlaten (erlassen) und vor soene (zur Sühne) gestattet“, weil er „eine summa gulden vor affsone (zur Sühne) togesacht, welche versproken summa ehr ok to allergenuge uthgegeben und betalet hadde.“ Sie erklärten für sich und ihre Erben, wegen des Totschlags „to kienen tiden mehr umb (ihm) to fordern oder to spreken“.

Hinrichen Clausing musste aber zusätzlich zu der Bußgeldzahlung an die Verwandtschaft des Getöteten noch an die Regierung zu Diepholz 15 Taler Brüche zahlen. Der Totschlag war in Barnstorf verübt worden. Diese an die Regierung zu zahlende Buße entsprach in der Regel der Hälfte der an die Verwandten des Getöteten zu erbringenden Leistung.

Um in etwa eine Vorstellung von dem Geldwert der damaligen Zeit zu vermitteln, sei darauf hingewiesen, dass 1619 auf dem Stoppelmarkt in Vechta ein Ochse 5 1/2 Reichstaler kostete, eine alte Kuh 11 1/2 RT. Mit 45 Talern insgesamt, also in etwa mit neun Ochsen oder 4 - 5 Kühen, konnte Hinrichen Clausing den Totschlag sühnen.²¹



Übel dran war, wer kein Bußgeld zahlen konnte, für den auch die Verwandten nicht zahlten. Hier galt das Rechtssprichwort „Hast Du kein Gut, zahlst Du mit dem Blut“ oder in anderer Fassung: „Wer nicht bezahlen kann mit dem Gut, soll bezahlen mit dem Blut.“

Anmerkungen:

- ¹ Vgl. Götz Landwehr, Stichwort „Go“, in: Handwörterbuch der Deutschen Rechtsgeschichte I, Berlin 1971, Sp. 1722
- ² Klaus Bemann, Neue Aspekte zur Entstehung der sächsischen Gogerichte, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abtl., 1992, S. 95
- ³ Vgl. Bernhard Engelke, Das Gogericht Sutholte, die Freigrafschaft und das Holzgericht zu Goldenstedt, in: Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg XV., Oldenburg 1906, S. 154f.
- ⁴ Vgl. Bernhard Engelke, s. Anm. 3, S. 160
- ⁵ Vgl. Walter Schultze, Goldenstedt, Heimatkunde einer südoldenburgischen Gemeinde, Vechta 1965, S. 66
- ⁶ Vgl. Bernhard Engelke, s. Anm. 3, S. 147ff.
- ⁷ Vgl. ebenda, S. 149
- ⁸ Vgl. Elisabeth Klosterhuis, Das Gogericht auf dem Desum und die Rechtsreformen unter Fürstbischof Johann von Hoya 1571, in: Das Gogericht auf dem Desum, Oldenburg 2000, S. 154
- ⁹ Vgl. H. Winterberg, Stichwort „Fürsprecher“ in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band I, Sp. 1333ff.
- ¹⁰ Vgl. Ewald Schmeken, Die sächsische Gogerichtsbarkeit im Raum zwischen Rhein und Weser, Inaugural-Dissertation, Münster 1961, S. 236f.
- ¹¹ Vgl. Bernhard Brockmann, Mord und Totschlag vor dem Gogericht auf dem Desum, Vechta-Langförden 2006, S. 79ff.
- ¹² Vgl. Bernhard Engelke, s. Anm. 3, S. 162f.
- ¹³ Vgl. ebenda, S. 163
- ¹⁴ Vgl. ebenda, S. 145
- ¹⁵ Vgl. ebenda S. 183f. und Jürgen Goydke, Die Oldenburger Bilderhandschrift des Sachsen spiegels aus dem Kloster Rastede, in: Beiträge zur Oldenburger Bilderhandschrift des Sachsen spiegels, Oldenburg 1994, S. 41f.
- ¹⁶ Vgl. Bernhard Engelke, s. Anm. 3, Anlage Nr. 18, S. 216ff.
- ¹⁷ Vgl. zum Beispiel die von Bernhard Engelke, s. Anm. 3, wiedergegebenen Gerichtsscheine, Anlage Nr. 12, S. 201ff., Anlage Nr. 15, S. 208ff., Anlage Nr. 18, S. 216ff.
- ¹⁸ Vgl. Bernhard Engelke, s. Anm. 3, Anlage Nr. 23, S. 226ff.
- ¹⁹ Vgl. zu Gottesurteilen Rudolf Gmür / Andreas Roth, Grundriss der Deutschen Rechtsgeschichte, 10. Auflage, München 2003, Rdz. 63ff.
- ²⁰ Vgl. Bernhard Engelke, s. Anm. 3, Anlage Nr. 19, S. 220f.
- ²¹ Vgl. Clemens Woltermann, Die Meierhöfe im Oldenburger Münsterlande, Friesoythe 1978, S. 9

Anhang:**Gerichtsschein über das Verfahren vor dem Gogericht Sutholte gegen Albert zu Heiligenloh wegen des von ihm verübten Totschlages an Harmen Stubben um 1570**

Wir, Joachim Vit,
des hochwürdigen, wohlvermögenden, durchlauchtigen und hochgeborenen Fürsten und Herrn, des Herrn Johan Bischof zu Münster, Administrator der Stifte Osnabrück und Paderborn, und des Herrn Wilhelm des Jüngeren, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg als Herren Kuratoren des wohlgeborenen und edlen Herrn Frederichen, Graf zu Diepholz und Brunckhorst, Herrn zu Borkeloe, geschworener, vereidigter Richter zum Sandbrink und Gograf zu Sutholte, tun hiermit kund und bezeugen öffentlich für jeden und jedermann, dass vor uns, da wir Stelle und Stuhl des Gerichtes nach Gewohnheit mit unseren Beisitzern und Kornoten, wie nachstehend beschrieben, bekleidet hatten, gekommen ist und erschienen der ehrenfromme Hinrich Bischof, ein zugelassener Fürsprecher der Freundschaft des seligen Harmen Stubben und gebeten hat, Albert zu Heiligenloh nach Form der Rechte zu laden, welches geschehen. Der ist aber nicht erschienen und hat sich nicht durch andere entschuldigen lassen.

Daraufhin hat Hinrich Bischof ein Urteil zum Recht (über folgenden Sachverhalt) ersucht:

Der vorbenannte Albert zu Heiligenloh hat vorm Jahr Harmen Stubben, als sie im Amte Delmenhorst in Herrendienst gewesen, ohne Schuld (des Verletzten) gegen die Ordnung und die Konstitution des ausgekündigten kaiserlichen Landfriedens, jämmerlich überfallen und ihn an der rechten Seite des Kopfes schwer verwundet. Durch die Wunden ist der (später) Entleibte allsofort in Krankheit gefallen und von derselben Zeit, als er die Wunden bekommen, von Krankheit befallen geblieben. Endlich hat er, wie er als Letztes wünschte, auch das Sakrament der hl. Kommunion darum empfangen. Er hat das Leben dann lassen müssen. So ist er dann auch von diesem Jammertal geschieden. Da der Totschläger zu diesem heutigen Gericht nach des Gerichts Gewohnheit geladen ist, den nächsten Verwandten des Entleibten und (seiner) Freundschaft zu Recht zu antworten, (aber) nicht erschienen ist, (ersucht Heinich Buschup um ein Urteil), ob nicht des Entleibten Freundschaft (Verwandtschaft) gegen einen solchen Totschläger mit Recht möge (im Prozess) fortfahren, oder was das Recht dazu sei.

Die Urteilsfindung wurde an Johan Brandt überwiesen, der darauf nach Beratung mit dem Umstand für Recht erklärte:

Weil der Totschläger nach der Form des Rechtes geladen und nicht erschienen sei, möge des Entleibten Freundschaft wohl mit Recht den Prozess führen.

Weiter ersuchte Hinrich Bischof um ein Urteil zum Recht:

Weil der Totschläger nach Form des Rechts geladen aber nicht erschienen sei, viel weniger sich habe entschuldigen lassen, wie und welchergestalt und von wem er, der

Totschläger, wegen solch frevenlicher und mörderischer Tathandlung und Vergießen ihren Blutes solle verfolgt werden, damit sie an ihm ihr Recht bekommen möchten.

Die Urteilsfindung wurde verwiesen an Jurgen Kracht, der darauf nach Beratung und Bedenken mit demselben Umstand erklärte für Recht:

Das zu tun (den Totschläger zu verfolgen), seien schuldig die nächsten Verwandten und Freunde des Entleibten, nämlich ... (es folgt eine namentliche Auflistung der 12 Geschworenen aus dem Verwandten- und Freundeskreis des Verstorbenen).

Darauf ließen diese vorgenannten zwölf Geschworenen, Verwandten und Freunde, ein Urteil zum Recht ersuchen:

Weil der Totschläger hier nicht erschienen sei, ob sie, die zwölf Geschworenen, nach dieses Landes Gebrauch nicht sollten an das Schwert fassen und zu demselben Schwert sicher hin und davon gehen, solange sie den Toten beschrien.

Johan Brandt nahm die Urteilsfindung an sich und erklärte für Recht:

Die zwölf Geschworenen möchten sicher hin und von dem Schwerte gehen, solange sie den Toten beschreien. Darauf sind die vorerwähnten zwölf Geschworenen zu dem Schwert getreten und haben dasselbige in ihre Hand genommen und dreimal gleichlautend nacheinander gerufen: „Wapen joduth über diesen Mörder, der unser Fleisch und Blut vom Leben den zum Toten gebracht hat.“

Hinrich Bischof ließ ein Urteil zum Recht erfragen:

Wer und wie weit man den genannten Totschläger solle verfolgen, damit sie ihr Recht an ihm bekämen.

Jurgen Kracht erklärte darauf für Recht:

Die zwölf Geschworenen sollten den Totschläger verfolgen in dreier Herren Länder.

Noch ein Urteil wurde durch Hinrich Bischof erfragt:

Wenn die zwölf Geschworenen den Totschläger gemäß dem erkannten Urteil verfolgen und antreffen würden, wie solche Verfolgung vor sich gehen solle.

Johann Brandt erklärte für Recht:

Die zwölf Geschworenen sollten den Totschläger zuerst in seinem Haus suchen, falls sie ihn da nicht finden, sollten sie die Axt schlagen in den großen Kesselhaken, in die große Tür und in die Bettpfosten, um damit zu beweisen, dass sie den Täter gesucht hätten. Für den Fall, dass sie nun den Totschläger anderswo in den drei Gebieten finden sollten, und derselbe etwa in eine befestigte Hofstelle käme, wo ihnen der Täter vorenthalten werde, so sollen die zwölf Geschworenen den Totschläger dreimal mit einem Waffengeschrei herausfordern. Käme er dann nicht, so sollten sie einen Baum von achtzehn Fuß Länge nehmen und die Tür damit aufbrechen und den Totschläger mit Gewalt herausholen und den, der sie hinderte, wie den Täter behandeln. In diesem Fall, dass sie den Totschläger zu fassen bekämen, sollten sie ihn auf einen

Kreuzweg bringen, und ihm das Gesicht nach Osten kehren und ihn auf einen Sack Stroh oder einen Schweinetrog legen und ihm den Kopf abschlagen. Einen weißen Stock mit einem Kreuzpfennig sollten sie an der Stelle (in den Boden) stecken und den Kopf in das nächste Gericht bringen. Damit sei die Tat ausgeglichen.

Noch erfragte Hinrich Bischof ein Urteil zum Recht:
Was wir Richter dem Totschläger zu verbieten schuldig seien.

Welche Urteilsfindung an Jurgen Kracht verwiesen wurde. Dieser erklärte darauf für Recht:

Wir seien dem Totschläger zu verbieten schuldig, diesen Gerichtsbezirk und alle Gerichtsbezirke, auch Kirchen und Klöster, damit er nirgends Frieden habe, bis solange der Entleibte gesühnt sei.

Nochmals ließ Hinrich Bischof ein Urteil erfragen:

Weil dem Totschläger dieser und alle Gerichtsbezirke, auch Kirchen und Klöster, verboten seien, wenn sie ihn nun aber antreffen würden, wo und wie lange er gesichert sein solle (seine Ruhe haben solle).

Johann Brandt erklärte als das Recht:

Der Totschläger solle nirgends sicher sein, außer auf einem Stück Land, dessen beide Enden auf einen Weg gingen, und unter zwei aufgerichteten Eggen, deren Zinken (zusammen gekehrt seien.) Dort möge der Totschläger solange frei sein, wie er für einen Pfennig Brot esse.

Hinrich Bischof erfragte abermals ein Urteil:

Ob wir Richter, wie oben genannt, nicht schuldig seien, den zwölf Geschworenen gegen ein gebühliches Weingeld über die ergangenen Urteile und die Verhandlung einen Schein (Gerichtsschein) zu geben.

Welche Urteilsfindung an Jurgen Kracht verwiesen wurde, der darauf nach Beratung mit dem Umstand für Recht erklärte:

Wir seien schuldig dem erfragten Urteil nachzukommen.

Weil nun die vorgenommenen Urteile vor uns ungescholten geblieben sind, haben wir sie für Recht erklärt (in einem Gerichtsschein).

Und als Kornoten des Gerichts hierzu sind gebeten die ehrsamten Johan Schomaker, Dirich Schomaker ...

Entnommen aus Engelke, Das Gogericht Sutholte, die Freigrafschaft und das Holzgericht zu Goldenstedt, 1906

Theo Rohjans

Meilensteine und Kilometersteine im Oldenburger Land

Die Meilen- und Kilometersteine im Oldenburger Land üben auf jeden Betrachter eine besondere Faszination aus. Als Zeugnisse der kulturhistorischen und insbesondere der verkehrsgeschichtlichen Entwicklung sind sie zwar selten geworden, aber doch noch so auffällig, dass sie fast jeder kennt oder als Kindheitserinnerung mit sich herumträgt. Wissenschaftlich erforscht sind sie dagegen kaum.

Verkehrsgeschichtliche Entwicklung

Eckhard Georg, der Leiter der Straßenmeisterei Oldenburg, weiß zu berichten, dass die älteren Mitarbeiter seiner Behörde die gelegentlich aufgefundenen Fünfkilometersteine an den Landstraßen immer als Meilensteine bezeichneten, dass sie also unbewusst die in den 70er-Jahren des 19. Jahrhunderts eingeführte Kilometerangabe gleichsetzten mit dem älteren Maß der (halben) Meile. Aber natürlich wurde auch im Herzogtum Oldenburg bei den ersten Steinsetzungen die Meile zu Grunde gelegt, wie die Verfügung der Oldenburgischen Cammer vom 4. September 1821 an das Amt Damme belegt, als die Poststrecke von Oldenburg nach Damme eingerichtet wurde: „Seiner Herzoglichen Durchlaucht Höchsten Vorschrift gemäß sollen auf allen Poststraßen hier im Lande Meilensteine gesetzt und selbige mit der Inschrift, wohin der Weg führt und wie weit die Hauptstations-Oerter von einander entfernt sind, versehen werden. Dem Amt Damme wird dieses hiermittelst zur Nachricht und mit dem Auftrage bekannt gemacht, dem Ingenieur der die Vermessung der Poststraßen und die Setzung der Steine besorgen wird, dabey diejenige Hülfe angedeihen zu lassen, die er zu erbitten sich etwa veranlasst finden könnte.“¹

Meilensteine dienten damals den Postkutschen zur Orientierung und zum Berechnen und Abrechnen der Gebühren auf der Fahrstrecke.

